

# Die Mehrsprachigkeit in der Europäischen Union und daraus resultierende Probleme für ein europäisches Strafrecht

Mahja Afrosheh\*

## Inhalt

A. Einführung	94
B. Europäisches Strafrecht	95
C. Mehrsprachigkeitsbedingte Probleme für ein europäisches Strafrecht	96
I. Vertraglich bedingte Mehrsprachigkeit	96
1. Beeinträchtigung der Rechtssicherheit durch vertragliche Mehrsprachigkeit	96
a) Unvermeidbare Sprachdivergenzen	97
b) Vorlagemöglichkeit zum Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH	98
(1) Notwendigkeit des Vergleichs aller Sprachfassungen	98
(2) Missachtung des Wortlauts zugunsten einer teleologischen Auslegung	99
(3) Lediglich fiktive Wortlautauthentizität von Unionsrechtsquellen	100
c) Umgehung der Vorlagepflicht durch die Anwendung der Acte-clair-Doktrin	101
2. Verletzung des Bestimmtheitsgebots durch Blankettstraftatgesetzgebung	102
3. Unionskompetenz zum Erlass von Kriminalstrafrecht	104
4. Zwischenfazit	104
a) Reformbedürftigkeit	104
b) Reformvorschlag: Reduktion der Amtssprachen	105
(1) Beibehaltung der primärrechtlichen Sprachregelungen	105
(2) Änderung der sekundärrechtlichen Sprachregelung	106
(3) Orientierung am Völkerrecht und am Sprachenregime des EuGH	106
(4) Änderung der Sprachbildungspolitik	107

\* Mahja Afrosheh, cand. iur., ist studentische Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie und Rechtssozioologie von Prof. Dr. Armin Engländer an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

II.	Beeinträchtigung der Verfahrensrechte durch faktische Mehrsprachigkeit in der EU	108
1.	Faktische Mehrsprachigkeit in der EU	108
2.	Stärkung der grenzüberschreitenden Strafverfolgung in der EU	108
3.	Daraus resultierende Probleme für Verfahrensrechte	109
a)	Probleme für das Recht auf eine effektive Verteidigung	110
b)	Probleme für die Waffengleichheit	111
c)	Bisherige Kompensationsversuche	111
d)	Stellungnahme zu bisherigen Kompensationsversuchen	112
4.	Künftiges Verbesserungspotential	114
a)	Gewährleistung der Durchsetzbarkeit der Beschuldigtenrechte	114
b)	Erfordernis der Stärkung transnationaler Strafverteidigung	114
(1)	Existierende Strafverteidigervereinigungen	114
(2)	Vorschlag des Eurodefensors	115
(3)	Vorschlag des „defense right mainstreaming“	115
(4)	Weitere Vorschläge	116
(5)	Dezentrale Herangehensweise	116
(6)	Zwischenfazit	117
D.	Fazit	117

## A. Einführung

„Die Sprache ist das Medium der Juristen. Wie der Zahnarzt den Bohrer braucht, so brauchen wir die Sprache.“<sup>1</sup> So charakterisierte *Walter Odersky*, ehemaliger Präsident des Bundesgerichtshofs, das Verhältnis von Recht und Sprache zutreffend. Die Sprache ist ein essentielles Instrument für Juristen – bei der Rechtssetzung sowie bei der Rechtsanwendung.<sup>2</sup> Doch stellt sich die Frage, ob Sprache dieser Funktion auch im multilingualen Rechtsraum nachkommen kann oder ob Mehrsprachigkeit das Recht stattdessen behindert. Die Rechtspraxis in der Europäischen Union als Verbund von 28 Staaten ist einer enormen Sprachenvielfalt ausgesetzt,<sup>3</sup> was sich insbesondere für ein europäisches Strafrecht als problematisch erweisen kann.

Im Rahmen dieses Beitrags soll zunächst ermittelt werden, was unter den Begriff des „europäischen Strafrechts“ fällt. Anschließend soll dargelegt werden, worauf die Mehrsprachigkeit der Europäischen Union basiert. Darauf folgt die Darstellung der mehrsprachigkeitsbedingten Probleme für ein europäisches Strafrecht, welche sich in

1 *Odersky*, Gerechtigkeit ist auch ein Sprachproblem, ZRP 1996, S. 455.

2 *Loehr*, Mehrsprachigkeitsprobleme in der Europäischen Union – Eine empirische und theoretische Analyse aus sprachwissenschaftlicher Perspektive, 1998, S. 24.

3 *Bieber*, in: *Bieber et al.*, Die Europäische Union: Europarecht und Politik, 12. Aufl. 2016, § 4, Rn. 116.

Probleme unterteilen lassen, die sich aus der vertraglichen und solche, die sich aus der faktischen Mehrsprachigkeit ergeben. Abschließend erfolgt ein Ausblick auf mögliche Entwicklungen des Sprachenregimes der Europäischen Union.

## B. Europäisches Strafrecht

Spricht man von einem europäischen Strafrecht, so ist dies kein unionsweit gleichermaßen verbindliches „europäisches (Kriminal-)Strafrecht“.<sup>4</sup> Auch gibt es kein Unionsgericht, dem die strafrechtliche Verurteilung von Individuen zukommt.<sup>5</sup> Allerdings kann durchaus von einem europäischen Strafrecht im weiten Sinne gesprochen werden.<sup>6</sup> Hierunter fallen zunächst unionsrechtliche Sanktionsvorschriften, die einen represiven Charakter haben, schwerwiegende Rechtsgutseinsbußen bewirken und somit punitiver Natur sind, wie zum Beispiel Geldbußen.<sup>7</sup>

Darüber hinaus kann sich die Union zweier Handlungsformen bedienen, um Recht zu setzen bzw. anzugleichen.<sup>8</sup> Die Kompetenz zur Rechtssetzung hat sie durch den Erlass von in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbaren Verordnungen.<sup>9</sup> Ferner kann sie Richtlinien erlassen, die von den Ländern in ihr nationales Recht inkorporiert werden müssen<sup>10</sup> und somit zu einer „Europäisierung“ von nationalem Strafrecht führen.<sup>11</sup>

Das europäische Strafrecht im weiten Sinne enthält auch ein verfahrensrechtliches Element, das insbesondere bei der grenzüberschreitenden Strafverfolgung in Europa zum Tragen kommt.<sup>12</sup> Schließlich beeinflusst die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), insbesondere Art. 5 bis 7 EMRK, sowohl materielles Strafrecht als auch Strafprozessrecht in der EU.<sup>13</sup> Obwohl die EU selbst der EMRK (noch) nicht beigetreten ist und diese somit nicht direkt verbindlich ist, sind die Rechte der EMRK über Art. 6 Abs. 3 EUV als allgemeine Rechtsgrundsätze Teil des Unionsrechts.<sup>14</sup>

4 Satzger, Internationales und Europäisches Strafrecht, 7. Aufl. 2016, § 7, Rn. 2.

5 Suominen, What Role for Legal Certainty in Criminal Law Within the Area of Freedom, Security and Justice in the EU?, Bergen Law Journal 2014, S. 8.

6 Böse, in: ders., Europäisches Strafrecht – mit polizeilicher Zusammenarbeit, 2013, § 1, Rn. 13; Satzger, (Fn. 4), § 7, Rn. 3.

7 Satzger, Die Europäisierung des Strafrechts – Eine Untersuchung zum Einfluß des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf das deutsche Strafrecht, 2001, S. 72, 80.

8 Satzger, (Fn. 4), § 7, Rn. 8.

9 Ibid.

10 Hecker, Europäisches Strafrecht, 5. Aufl. 2015, § 4, Rn. 52, 83.

11 Sieber/Satzger/von Heimtschel-Heinegg, Europäisches Strafrecht, 2. Aufl. 2014, Einführung, Rn. 5; Satzger, (Fn. 4), § 7, Rn. 3.

12 Satzger, (Fn. 4), § 7, Rn. 3 und § 10, Rn. 1.

13 Ibid., § 11, Rn. 1, 27.

14 Gaede, in: Böse (Fn. 6), § 3, Rn. 19 f.; Satzger, International and European Criminal Law, 2012, § 9, Rn. 16 f.

## C. Mehrsprachigkeitsbedingte Probleme für ein europäisches Strafrecht

### I. Vertraglich bedingte Mehrsprachigkeit

In der EU herrscht seit ihrer Gründung die Authentizität aller Vertragssprachen. Gemäß Art. 55 Abs. 1 EUV und Art. 358 AEUV sind die Gründungsverträge in 24 Sprachen abgefasst, wobei all diese Sprachen gleichermaßen verbindlich sind.<sup>15</sup> Aus Art. 24 Abs. 4 AEUV ergibt sich außerdem für jeden Unionsbürger das Recht, sich in einer der Vertragssprachen an die Organe der EU zu wenden und eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten.

Hiervon zu unterscheiden sind die Amts- und Arbeitssprachen der Unionsorgane.<sup>16</sup> Die Amtssprachen werden für die externe Kommunikation der Organe verwendet, während die Arbeitssprachen im internen Ablauf zur Anwendung kommen.<sup>17</sup> Art. 342 AEUV legt fest, dass die Sprachenfrage für Unionsorgane einstimmig durch Verordnungen getroffen wird. Verordnung Nr. 1/1958<sup>18</sup> legt die Amts- und Arbeitssprachen fest, wobei diese mit jeder Erweiterung der EU angepasst werden<sup>19</sup> und aktuell identisch zu den 24 Vertragssprachen sind.<sup>20</sup>

Der Grundsatz der Parität der Sprachen ergibt sich unter anderem aus Art. 3 Abs. 3 Satz 4 EUV, wonach die Union „den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt“ wahren und „für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas“ sorgen soll.<sup>21</sup> Die Mehrsprachigkeit ist als Teil der „nationalen Identität“ der Mitgliedstaaten zu achten.<sup>22</sup> Auch der integrative Faktor der Möglichkeit sich in jeder Vertragssprache an die Union wenden zu können spielt eine entscheidende Rolle.<sup>23</sup>

#### 1. Beeinträchtigung der Rechtssicherheit durch vertragliche Mehrsprachigkeit

Das Prinzip der Rechtssicherheit ist als allgemeiner Rechtsgrundsatz im Sinne von Art. 6 Abs. 3 EUV Teil des unionsrechtlichen Primärrechts<sup>24</sup> und wird gerade durch die Entwicklung von transnationalem Strafrecht in der EU gefährdet.<sup>25</sup> Es erfordert die Verlässlichkeit existierender Normen und die Vorhersehbarkeit der Konsequen-

15 *Bieber*, (Fn. 3), § 4, Rn. 116.

16 *Khan*, in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 5. Aufl. 2010, Art. 342 AEUV, Rn. 1.

17 *Herrmann*, in: *Streinz*, EUV/AEUV, 2. Aufl. 2012, Art. 342 AEUV, Rn. 6.

18 VO Nr. 1/1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, ABl. L 17 v. 6.10.1958, S. 385.

19 *Haselhuber*, Mehrsprachigkeit in der Europäischen Union, Eine Analyse der EU-Sprachenpolitik, mit besonderem Fokus auf Deutschland, 2012, S. 20.

20 *Bieber*, (Fn. 3), § 4, Rn. 116.

21 *Luttermann/Luttermann*, Ein Sprachenrecht für die Europäische Union, JZ 2004, S. 1002.

22 *Mayer*, in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, 58. EL 2016, Art. 342 AEUV, Rn. 11.

23 *Streinz*, Europarecht, 10. Aufl. 2016, Rn. 277.

24 *Suominen*, (Fn. 5), S. 28; *Schweitzer/Hummer/Obwexer*, Europarecht, 10. Aufl. 2007, Rn. 1118; vgl. EuGH, Rs. 78/74, *Deuka*, EU:C:1975:44, Rn. 14.

25 *Sieber et al.*, (Fn. 11), Einführung, Rn. 226, 230.

zen eines Handelns.<sup>26</sup> Sofern dies nicht gewährleistet ist, entsteht ein Konflikt zum Grundsatz *nullum crimen sine lege* (keine Strafe ohne Gesetz).<sup>27</sup> Die Gewährleistung der Vorhersehbarkeit gestaltet sich insbesondere als problematisch, wenn die Rechtsquelle in zahlreichen Sprachen authentisch ist.<sup>28</sup> Im Folgenden soll erörtert werden, ob das Prinzip der Rechtssicherheit in der EU trotz der Mehrsprachigkeit sichergestellt werden kann.

#### a) Unvermeidbare Sprachdivergenzen

Bei der Verwendung von unterschiedlichen Sprachen ist es insbesondere im juristischen Bereich unumgänglich, dass sich sprachliche Divergenzen ergeben.<sup>29</sup> Dies ist auf verschiedene Gründe zurückzuführen.

Zunächst existiert bei jeder Übersetzung, ob juristisch oder nicht, das Risiko sprachlicher Fehler.<sup>30</sup> Im Bereich der Unionsgesetzgebung kommt hinzu, dass Begriffe zwischen unterschiedlichen Rechtssystemen übersetzt werden müssen.<sup>31</sup> Aufgrund der Verschiedenheit der Sprach- und Rechtssysteme hat dies zur Folge, dass auch wörtliche Übersetzungen gänzlich unterschiedliche Bedeutungen haben können.<sup>32</sup> Derartige Probleme können nur umgangen werden, indem Übersetzer sowohl beider Sprachen als auch beider Rechtssysteme vollumfänglich mächtig sind – was bei 552 möglichen Sprachkombinationen<sup>33</sup> praktisch nicht zu gewährleisten ist.

Ein weiteres Problem bei der Übersetzung von Schriftstücken lässt sich auf die Mehrstufigkeit der Rechtsetzung in der EU zurückführen.<sup>34</sup> So durchläuft ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren mindestens drei Phasen, und zwar den Vorschlag der Kommission, die erste Lesung des Europäischen Parlaments sowie die erste Le-

26 EuGH, Rs. 43/75, *Defrenne*, EU:C:1976:56, Rn. 69 ff.; *Geiger*, in: *Geiger/Khan/Kotzur*, (Fn. 16), Art. 6 EUV, Rn. 37; *Ćapeta*, Multilingual Law and Judicial Interpretation in the EU, Croatian Yearbook of European Law and Policy 2009, S. 14.

27 Vgl. *Zimmermann*, Strafgewaltkonflikte in der Europäischen Union – Ein Regelungsvorschlag zur Wahrung materieller und prozessualer strafrechtlicher Garantien sowie staatlicher Strafinteressen, 2014, S. 140.

28 Vgl. *Paunio*, Legal Certainty in Multilingual EU Law – Language, Discourse and Reasoning at the European Court of Justice, 2013, S. 1 ff.

29 *Langheld*, Vielsprachige Normenverbindlichkeit im Europäischen Strafrecht, 2016, S. 29.

30 *Armbrüster*, Rechtliche Folgen von Übersetzungsfehlern oder Unrichtigkeiten in EG-Dokumenten, EuZW 1990, S. 246.

31 *Mauro*, The Lisbon Treaty: The French, English and Italian Versions of Article 82-86 of the TFEU in Relation to Judicial Cooperation in Criminal Matters, in: *Ruggieri*, Criminal Proceedings, Languages and the European Union, Linguistic and Legal Issues, 2014, S. 89.

32 *Arnold*, Grenzüberschreitende Strafverteidigung in Europa, Praktische Erfahrungen und theoretische Überlegungen anhand von Interviews mit Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern, 2015, S. 59; *Matulewska*, Legilinguistic Translatology – A Parametric Approach to Legal Translation, 2013, S. 202.

33 Vgl. *Langbauer*, Das Strafrecht vor den Unionsgerichten – Plädoyer für ein Fachgericht für Strafrecht, 2015, S. 599.

34 *Luttermann*, Juristische Übersetzung als Rechtspolitik im Europa der Sprachen – Eine wirtschaftsrechtlich-linguistische Betrachtung, EuZW 1998, S. 155; *Paunio*, (Fn. 28), S. 11.

sung des Rates der Europäischen Union.<sup>35</sup> In diesem Verfahren werden Texte mehrmals in die unterschiedlichen Sprachen übersetzt.<sup>36</sup> Aus all diesen Umständen folgt, dass die unterschiedlichen Sprachfassungen der EU-Schriftstücke oft uneinheitliche Bedeutungen haben.

### b) Vorlagemöglichkeit zum Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH

Ergeben sich in einem nationalen Strafverfahren Unklarheiten bei der Auslegung des Unionsrechts, insbesondere aufgrund der Mehrsprachigkeit der Texte, zum Beispiel durch Übersetzungsfehler oder sprachliche Unrichtigkeiten, so haben die nationalen Gerichte die Möglichkeit, die fragliche Vorschrift dem Europäischen Gerichtshof in einem Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV vorzulegen.<sup>37</sup> Diese Möglichkeit besteht nach Art. 267 UAbs. 2 AEUV für jedes nationale Gericht, wobei letztinstanzliche Gerichte bei Unklarheiten nach Art. 267 UAbs. 3 AEUV sogar zur Vorlage verpflichtet sind.<sup>38</sup>

Die Auslegung der Unionsrechtsquellen ist eine der zentralen Aufgaben des EuGH.<sup>39</sup> Grundsätzlich bedient sich der EuGH hierbei der klassischen Auslegungsmethoden, also der grammatischen, historischen, systematischen und teleologischen, wobei der Wortlautauslegung der Vorrang zu gewähren ist.<sup>40</sup> Aus dem Prinzip der Authentizität aller Sprachen folgt grundsätzlich, dass kein Wortlaut missachtet beziehungsweise keine Sprache bevorzugt werden darf.<sup>41</sup> Im Folgenden soll anhand diverser Urteile des EuGH aufgezeigt werden, dass dieser die Authentizität der EU-Sprachen bei der Auslegung von EU-Rechtsquellen nicht achtet und widersprüchliche Auslegungsmethoden anwendet, was sich negativ auf das für das Strafrecht essentielle Prinzip der Rechtssicherheit auswirkt.

#### (1) Notwendigkeit des Vergleichs aller Sprachfassungen

Zunächst hat der EuGH im *CILFIT*-Fall festgehalten, dass bei der Auslegung von Unionsvorschriften notwendigerweise alle Sprachfassungen miteinander verglichen werden müssen, um herauszufinden, ob ein Zweifel an der jeweils eigenen Sprachfassung bestehe.<sup>42</sup> Weiterhin hat der EuGH betont, dass die Auslegung nicht anhand des

35 *Bieber*, (Fn. 3), § 7, Rn. 18.

36 *Messer*, Die Verständlichkeit multilingualer Normen, 2012, S. 112.

37 *Epiney*, in: *Bieber* et al., (Fn. 3), § 9, Rn. 9; *Arnbrüster*, (Fn. 30), S. 247.

38 *Hecker*, (Fn. 10), § 6, Rn. 6; *Suominen*, (Fn. 5), S. 10.

39 *Hecker*, (Fn. 10), § 4, Rn. 32.

40 Vgl. EuGH, Rs. 30/77, *Bouchereau*, EU:C:1977:172, Rn. 13 f.; EuGH, Rs. 100/84, *Gemeinsame Fischfangaktionen*, EU:C:1985:155, Rn. 17; *Dickschat*, Problèmes d'intérpretation des traités européens résultant de leur plurilinguisme, Revue Belge de Droit International 1968, S. 52.

41 *Streinz*, (Fn. 23), Rn. 284.

42 EuGH, Rs. 283/81, *CILFIT*, EU:C:1982:335, Rn. 18; *Rideau*, Justice et langues dans l'Union européenne, in: *Mauro/Ruggieri*, Droit pénal, langue et Union européenne, 2013, S. 40.

Wortlauts stattfinden könne, wenn die Bedeutung des Wortlauts unter Beachtung aller Sprachfassungen nicht klar sei.<sup>43</sup>

## (2) Missachtung des Wortlauts zugunsten einer teleologischen Auslegung

Das führt allerdings oft dazu, dass der EuGH bei Sprachdivergenzen bestimmte Sprachfassungen gänzlich außer Acht lässt und dies mit dem Ziel der Norm begründet.<sup>44</sup>

So beispielsweise im Paradefall *Gemeinsame Fischfangaktionen*,<sup>45</sup> in dem es darum ging, welches Land für gewisse Fischfänge Zoll zahlen musste bzw. ob die Fänge zollfrei waren. Einige Sprachfassungen der Verordnung (EWG) Nr. 802/68<sup>46</sup> sprechen dafür, dass es hierbei darauf ankommt, welches Land den Fisch allgemein „gefangen“ hat, während die englische Fassung als einzige den Wortlaut „*taken from the sea*“ hatte. Das Vereinigte Königreich berief sich im Rahmen der wörtlichen Auslegung der englischen Fassung darauf, dass die Verordnung sich auf das Land bezöge, das den Fisch tatsächlich aus dem Wasser gezogen hat.<sup>47</sup> Der EuGH urteilte, dass die Wortlautauslegung keine Rückschlüsse zulasse und entschied sich mit einer Argumentation nach Sinn und Zweck der Norm für die allgemeinere Sprachfassung.<sup>48</sup> Dies ist bedenklich, da die gewählte Auslegung dem englischen Wortlaut widerspricht. Einige Literaturstimmen befürworten in solchen Fällen eine Lösung über die Ermittlung des kleinsten gemeinsamen Nenners aller unterschiedlichen Sprachfassungen.<sup>49</sup> So hätte das Gericht im Fall *Gemeinsame Fischfangaktionen* der englischen Fassung folgen können, da der konkrete Wortlaut nicht im Widerspruch zu den allgemeineren anderen Sprachfassungen gestanden hätte. Die Tatsache, dass der EuGH dies nicht getan hat, verdeutlicht, dass er die Authentizität aller Sprachfassungen selbst nicht immer achtet.<sup>50</sup> Dies stellt einen Präzedenzfall dar, dessen Argumentation der EuGH seither folgt und auch in strafrechtlichen Fällen anwendet.

So beispielsweise im *Kälberfall*,<sup>51</sup> in dem einem Niederländer in einem Strafverfahren zur Last gelegt wurde, Kälber entgegen der Richtlinie 91/629/EWG<sup>52</sup> falsch

43 EuGH, Rs. 100/84, *Gemeinsame Fischfangaktionen*, EU:C:1985:155, Rn. 16.

44 EuGH, Rs. 9/79, *Koschniske*, EU:C:1979:201, Rn. 7f.; EuGH, Rs. C-187/07, *Kälberfall*, EU:C:2008:197, Rn. 21 ff.; EuGH, Rs. 238/84, *Röser*, EU:C:1986:88; *Kreße*, Mehrsprachigkeit im Recht der Europäischen Union, ZRP 2014, S. 12.

45 EuGH, Rs. 100/84, *Gemeinsame Fischfangaktionen*, EU:C:1985:155.

46 VO (EWG) Nr. 802/68 des Rates v. 27.6.1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung, ABl. L 148 v. 28.6.1968, S. 1.

47 EuGH, Rs. 100/84, *Gemeinsame Fischfangaktionen*, EU:C:1985:155, Rn. 15.

48 Ibid., Rn. 19.

49 Dölle, Zur Problematik mehrsprachiger Gesetzes- und Vertragstexte, RabelsZ 1961, S. 27; Christensen/Sokolowski, Juristisches Entscheiden unter der Vorgabe von Mehrsprachigkeit, in: Müller/Burr, Rechtssprache Europas, 2004, S. 116 f.

50 Vgl. Robertson, The Problem of Meaning in Multilingual EU Legal Texts, International Journal of Law, Language and Discourse 2012, S. 25.

51 EuGH, Rs. C-187/07, *Kälberfall*, EU:C:2008:197.

52 RL 91/629/EWG des Rates v. 19.11.1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern, ABl. L 340 v. 11.12.1991, S. 28; in der durch die Entscheidung 97/182/EG der Kommission v. 24.2.1997 geänderten Fassung, ABl. L 76 v. 18.3.1997, S. 30.

angebunden zu haben. Das niederländische Strafgericht hat dem EuGH die Frage vorgelegt, wie das Wort „anbinden“ in der Richtlinie 91/629/EWG zu verstehen sei. Die niederländische Fassung nutzt das Wort „Ketten“ („kettingen“), während die anderen Sprachfassungen allgemeine Wörter benutzen. So lautet die deutsche Formulierung „anbinden“, die englische „tether“ („Halterung“) und die französische Wort „attache“ (Halterung). Wiederum hat das Gericht unter Rückgriff auf Systematik und Zweck der Regelung argumentiert<sup>53</sup> und entschieden, dass das Wort „Ketten“ dem Ziel des Gemeinschaftsgesetzgebers zuwiderläuft.<sup>54</sup> Somit hat der EuGH sich gegen die niederländische Sprachfassung entschieden, was sich zulasten des Beschuldigten im niederländischen Strafverfahren ausgewirkt hat.

Selbstverständlich gibt es auch Fälle, in denen der EuGH unterschiedliche Sprachfassungen berücksichtigt und Normen zugunsten des Beschuldigten auslegt, wie beispielsweise im *Regina/Scott*-Fall.<sup>55</sup> Darin ging es um die Frage, ob der Begriff des „ambulanten Verkauf[s]“ in der Verordnung (EWG) Nr. 543/69<sup>56</sup> nur den Verkaufsversuch an Privatpersonen oder auch an Großhändler umfasst, wobei einige Sprachfassungen der Verordnung eine enge und andere eine weite Auslegung zuließen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich eine enge Auslegung zu Lasten des Beschuldigten auswirken würde, entschied der EuGH sich für eine weite Auslegung, da eine solche dem Zweck der gemeinschaftsrechtlichen Regelung nicht schaden würde.<sup>57</sup>

### (3) Lediglich fiktive Wortlautauthentizität von Unionsrechtsquellen

Diese Fälle sollen beispielhaft zeigen, dass der EuGH bei der Auslegung von Unionstexten sprachliche Aspekte selektiv zu nutzen scheint, um das gewünschte Ergebnis herbeizuführen.<sup>58</sup> Allerdings ist die entscheidungsträchtigste Auslegungsmethode des EuGH die teleologische Auslegung.<sup>59</sup> Hierbei nimmt insbesondere der Grundsatz des *effet utile* eine vorherrschende Rolle ein, also der Grundsatz, dass die Auslegung zu bevorzugen ist, die am geeignetsten ist die Ziele der Unionsverträge zu fördern.<sup>60</sup> Diese vom Wortlaut losgelöste und allein am Ziel der Norm orientierte Herangehensweise des EuGH möge aus teleologischer Sicht überzeugen; allerdings ist sie nicht mit der erforderlichen gleichwertigen Authentizität aller Sprachfassungen zu vereinbaren.<sup>61</sup> Die gleichwertige Berücksichtigung aller Wortlaute ist somit eine reine Fik-

53 EuGH, Rs. C-187/07, *Kälberfall*, EU:C:2008:197, Rn. 24.

54 Ibid., Rn. 25.

55 EuGH, Rs. 133/83, *Regina/Scott*, EU:C:1984:264.

56 VO (EWG) Nr. 543/69 des Rates v. 25.3.1969 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Strassenverkehr, ABl. L 77 v. 29.3.1969, S. 49 in der Fassung der VO Nr. 515/72 des Rates v. 28.2.1972, ABl. L 67 v. 20.3.1972, S. 11 und VO Nr. 2827/77 des Rates v. 12.12.1977, ABl. L 334 v. 24.12.1977, S. 1.

57 EuGH, Rs. 133/83, *Regina/Scott*, EU:C:1984:264, Rn. 24 ff.

58 Kreße, (Fn. 44), S. 12 f.; Loehr, (Fn. 2), S. 169; Robertson, (Fn. 50), S. 23.

59 Messer, (Fn. 36); Potacs, Effet utile als Auslegungsgrundsatz, EuR 2009, S. 471, Fn. 42.

60 Bengoetxea, The Legal Reasoning of the European Court of Justice – Towards a European Jurisprudence, 1993, S. 254 f.; Dickschat, (Fn. 40), S. 52.

61 Vgl. Kreße, (Fn. 44), S. 13.

tion.<sup>62</sup> Wie Generalanwalt *Lagrange* in den Schlussanträgen im Fall *Kledingverkoopbedrijf*<sup>63</sup> konstatierte: „Bekanntlich sind alle vier Sprachen maßgebend, was letzten Endes bedeutet, daß keine maßgebend ist“.<sup>64</sup> Dies stellt die Kernproblematik der Rechtssicherheit im multilingualen Rechtsraum dar.<sup>65</sup>

Der EuGH selbst hat in der Entscheidung *North Kerry Milk* anerkannt, dass die Wortlautauslegung bei widersprüchlichen Sprachfassungen der Rechtssicherheit zuwiderlaufen könne und daher andere Auslegungsmethoden gewählt werden müssten.<sup>66</sup> Hierbei wird jedoch die tatsächliche Fragestellung verkannt beziehungsweise umgangen: Können sich Unionsbürger auf den Wortlaut ihrer Sprachfassung von Schriftstücken verlassen?<sup>67</sup> Angesichts der genannten Rechtsprechung des EuGH lässt sich diese Frage nur mit „Nein“ beantworten.

Die Diskrepanz in der Auslegung von EU-Rechtsquellen durch den EuGH führt dazu, dass weder die Verlässlichkeit nationaler Normen gewährleistet ist, noch die rechtlichen Konsequenzen des Handelns vorhersehbar sind.<sup>68</sup> Hinzu kommt, dass die vom EuGH häufig angewandte, am *effet utile* orientierte Auslegung die am wenigsten nachvollziehbare Auslegungsvariante ist und die Argumentationen des EuGH ohnehin oft ungenau bleiben.<sup>69</sup> Der Gerichtshof springt gelegentlich zum Ergebnis und missachtet hierbei den Wortlaut mancher Sprachfassungen.<sup>70</sup> Dies läuft dem Prinzip der Rechtssicherheit zuwider und ist gerade im Bereich des Strafrechts, in dem die schwerwiegendsten Eingriffe in die Rechte des Individuums stattfinden,<sup>71</sup> rechtlich nicht haltbar. Die mangelnde Sensibilität des EuGH für den Umgang mit strafrechtlichen Fällen fällt auch in der Rechtssache *Röser*<sup>72</sup> auf, in der dem Gericht eine Norm aufgrund von sprachlichen Unklarheiten vorgelegt wurde. So hat der EuGH dargelegt, dass nicht danach unterschieden werden könne, „ob das innerstaatliche Verfahren, in dem der Vorabentscheidungsantrag gestellt worden ist, ein Strafverfahren oder ein anderes Verfahren“<sup>73</sup> sei.

### c) Umgehung der Vorlagepflicht durch die Anwendung der *Acte-clair*-Doktrin

Ein weiteres Problem für die Rechtssicherheit ergibt sich aus der fehlerhaften Anwendung der sogenannten *Acte-clair*-Doktrin<sup>74</sup> durch Mitgliedstaaten. Der EuGH

62 Ibid., S. 64; *Langheld*, (Fn. 29), 2016, S. 124.

63 EuGH, Rs. 13/61, *Kledingverkoopbedrijf*, EU:C:1962:11.

64 Schlussanträge GA *Lagrange* zu EuGH, Rs. 13/61, *Kledingverkoopbedrijf*, EU:C:1962:3, S. 149.

65 *Arnbrüster*, (Fn. 30), S. 248.

66 EuGH, Rs. 80/76, *North Kerry Milk*, EU:C:1977:39, Rn. 11 f.

67 *Čapeta*, (Fn. 26), S. 14; vgl. *Zimmermann*, (Fn. 27), S. 231.

68 *Messer*, (Fn. 36), S. 122.

69 *Streinz*, Die Auslegung des Gemeinschaftsrechts durch den EuGH, Eine kritische Betrachtung, ZEuS 2004, S. 404.

70 *Robertson*, (Fn. 50), S. 25.

71 *Satzger*, (Fn. 4), § 9, Rn. 56.

72 EuGH, Rs. 238/84, *Röser*, EU:C:1986:88.

73 Ibid., Rn. 15.

74 *Hecker*, (Fn. 10), § 6, Rn. 6.

hat die Acte-clair-Doktrin anerkannt, wonach die Vorlagepflicht von letztinstanzlichen Gerichten entfallen kann, wenn bei Auslegungsfragen die richtige Anwendung des Unionsrechts derart eindeutig ist, dass „keinerlei Raum für einen vernünftigen Zweifel bleibt“.<sup>75</sup> Allerdings werden hieran hohe Anforderungen gestellt.<sup>76</sup> Der EuGH setzt voraus, dass sowohl die Besonderheiten des Unionsrechts als auch die Gefahr mehrsprachigkeitsbedingt differierender Auslegungen durch andere Gerichte in der Union zu berücksichtigen seien.<sup>77</sup> Dies solle die Schwierigkeit des Vergleichs aller Sprachfassungen durch nationale Gerichte verdeutlichen.<sup>78</sup>

Problematisch für ein europäisches Strafrecht ist es, wenn ein letztinstanzliches nationales Gericht trotz objektiver Unklarheit des Wortlauts einer Unionsrechtsquelle, beispielsweise im Vergleich mit anderen Sprachfassungen, keine Auslegungsschwierigkeiten erkennt oder erkennen möchte und die Acte-clair-Doktrin anwendet.<sup>79</sup> Dass der Unionsbürger in so einem Fall nicht die Möglichkeit hat selbst den EuGH anzurufen,<sup>80</sup> führt dazu, dass er in seinem „nationalem Rechtskreis gefangen“ ist.<sup>81</sup> Hinzu kommt, dass die Angleichung der Strafrechtssysteme in der EU durch die Gefahr divergierender Auslegungen, wie vom EuGH befürchtet,<sup>82</sup> behindert wird. Folglich kann die fehlplatzierte Anwendung der Acte-clair-Doktrin dazu führen, dass EU-Normen in unterschiedlichen Staaten unterschiedliche Auswirkungen haben können, was wiederum dem Prinzip der Rechtssicherheit zuwiderläuft.

## 2. Verletzung des Bestimmtheitsgebots durch Blankettstrafgesetzgebung

Ein besonderes Problem für das Bestimmtheitsgebot (*nulla poena sine lege certa*)<sup>83</sup> als Unterfall der Rechtssicherheit<sup>84</sup> ergibt sich bei Blankettstrafgesetzen. Auch der strafrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz ist als allgemeiner Rechtsgrundsatz der Union verbindlich.<sup>85</sup> Bei einem Blankettstrafgesetz verweist eine deutsche Norm auf eine Norm des europäischen Rechts; es handelt sich also um europäisiertes nationales Strafrecht.<sup>86</sup> Das Bestimmtheitsgebot erfordert, dass Recht eine klare und transparente Lage schafft,<sup>87</sup> die Tragweite eines Straftatbestandes aus dessen Wortlaut ersichtlich

75 EuGH, Rs. 283/81, *CILFIT*, EU:C:1982:335, Rn. 21; EuGH, Rs. C-495/03, *Intermodal Transports*, EU:C:2005:552, Rn. 45.

76 *Satzger*, (Fn. 4), § 10, Rn. 57.

77 EuGH, Rs. 283/81, *CILFIT*, EU:C:1982:335, Rn. 18 ff.; EuGH, Rs. C-495/03, *Intermodal Transports*, EU:C:2005:552, Rn. 39.

78 *Čapeta*, (Fn. 26), S. 14.

79 *Armbrüster*, (Fn. 30), S. 248.

80 *Hecker*, (Fn. 10), § 6, Rn. 4.

81 *Armbrüster*, (Fn. 30), S. 248.

82 EuGH, Rs. 283/81, *CILFIT*, EU:C:1982:335, Rn. 18 ff.

83 *Rengier*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2016, § 4, Rn. 10.

84 *Degenhart*, Staatsrecht I, 32. Aufl. 2016, Rn. 374.

85 *Satzger*, Die Internationalisierung des Strafrechts als Herausforderung für den strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz, Jus 2004, S. 947.

86 *Ibid.*

87 EuGH, Rs. C-162/99, *Zahnarzt-Niederlassungsfreiheit*, EU:C:2001:35, Rn. 22.

ist und dass vorhersehbar ist, welches Verhalten strafbar ist.<sup>88</sup> Beim Kriterium der Vorhersehbarkeit ist nach deutschem Recht darauf abzustellen, ob die Rechtsfindung einem „verständigen Bürger“ zugemutet werden kann.<sup>89</sup>

Insoweit ist problematisch, dass das Verweisungsobjekt bei Blankettstrafgesetzen unionsrechtlicher Natur bleibt.<sup>90</sup> Daher müssen bei der Auslegung eines Blankettgesetzes mit EU-Verweisungsobjekt die Auslegungsgrundsätze des Unionsrechts<sup>91</sup> und somit alle 24 Sprachfassungen berücksichtigt werden.<sup>92</sup> Dies lässt sich – wenn überhaupt – nur schwer mit dem Bestimmtheitsgrundsatz vereinbaren und ist nicht nur für einen Strafrichter, sondern erst recht für den Unionsbürger geradezu unmöglich.<sup>93</sup>

Auch das Bundesverfassungsgericht hat sich mit dieser Problematik in einem Beschluss<sup>94</sup> im Jahr 2010 auseinandergesetzt. Jedoch hat es lediglich festgestellt, dass es keine generellen Einwände gegen Blankettgesetze mit Verweis auf Unionsrecht gäbe. Stattdessen sei eine Einzelfallbetrachtung durchzuführen.<sup>95</sup> Da in dem ihm vorliegenden Fall keine Unklarheiten aufgrund von Mehrsprachigkeit vorgetragen wurden oder ersichtlich waren, wurde durch das Blankettgesetz kein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot angenommen.<sup>96</sup>

Dies verkennt jedoch die grundlegende Problematik, die hinter der mehrsprachigkeitsbedingten Unbestimmtheit von Normen steckt, und zwar, dass eine umfängliche Auslegung einer Unionsnorm einem „verständigen Bürger“ nicht zumutbar und im Regelfall nicht einmal möglich ist.<sup>97</sup> Somit ist der Bürger nicht in der Lage, tatsächlich vorherzusehen, welches Verhalten strafbar wäre und seine Handlungen daran auszurichten – was jedoch nach dem Bestimmtheitsgebot gewährleistet sein muss.<sup>98</sup> Die Argumentation, dass unbestimmte Normen durch gefestigte Rechtsprechung ausreichend an Bestimmtheit gewinnen, ist nicht haltbar, da die Anforderungen des Bestimmtheitsgrundsatzes an die Norm selbst zu stellen sind.<sup>99</sup> Folglich führt das Erfordernis der Berücksichtigung aller Sprachfassungen des unionsrechtlichen

88 St. Rspr. des BVerfG, vgl. BVerfG, Beschl. V. 6.5.1987 – 2 BvL 11/85; BVerfGE 74, 341; Degenhart, (Fn. 84), Rn. 372, 377.

89 Satzger, (Fn. 85), S. 944.

90 Satzger, in: Sieber et al. (Fn. 11), § 1, Rn. 57.

91 Hecker, (Fn. 10), § 7, Rn. 77.

92 Satzger/Langheld, Europarechtliche Verweisungen in Blankettstrafgesetzen und ihre Vereinbarkeit mit dem Bestimmtheitsgebot, Anmerkung zu BGH 5 StR 543/10 – 17. März 2011 (LG Hamburg), HRRS 2011, S. 464.

93 Satzger, (Fn. 4), § 9, Rn. 69; Satzger, Quels principes pour une politique européenne après le Traité de Lisbonne? Le droit pénal européen – État des lieux et perspectives ouvertes par le Traité de Lisbonne, Revue Internationale de Droit Pénal, 2011, S. 139.

94 BVerfG, Beschl. v. 29.4.2010 – 2 BvR 871-04, 2 BvR 414/08.

95 Ibid., Rn. 66.

96 Ibid.

97 Satzger/Langheld, (Fn. 92), S. 464.

98 Satzger, (Fn. 4), § 9, Rn. 69; vgl. Langheld, (Fn. 29), S. 35.

99 Vgl. Rengier, (Fn. 83), § 4, Rn. 28.

Verweisungsobjekts zu einem „systemimmanenten Bestimmtheitsmangel“,<sup>100</sup> da die Anforderungen des Bestimmtheitsgebots unterlaufen werden.<sup>101</sup>

### 3. Unionskompetenz zum Erlass von Kriminalstrafrecht

Wie bereits festgestellt, ergibt sich die besondere Problematik für das Bestimmtheitsgebot bei Blankettstrafgesetzen daraus, dass sich der Unionsbürger selbst mit mehrsprachigen EU-Normen und entsprechenden Auslegungsregeln auseinander setzen muss.<sup>102</sup> Eben diese Problematik würde sich also ergeben, wenn die Union supranationales Kriminalstrafrecht setzen könnte. Grundsätzlich gilt in der EU das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung (Art. 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 EUV), wonach das Primärrecht der Union konkrete Handlungsermächtigungen für die Realisierung bestimmter Ziele beinhaltet.<sup>103</sup> Seit dem Vertrag von Lissabon scheint die Union nach Art. 325 Abs. 4 AEUV die Befugnis zum Erlass von supranationalem Kriminalstrafrecht, zumindest bei der Bekämpfung von Beträgerien gegen die finanziellen Interessen der Union, zu haben.<sup>104</sup> Hierfür spricht, dass Art. 325 Abs. 4 AEUV alle „erforderlichen Maßnahmen“ gestattet, sodass nach herrschender Ansicht auch die Schaffung von unmittelbar anwendbaren Verordnungen und somit supranationale Strafrechtssetzung durch die Union möglich ist.<sup>105</sup> Noch wurde diese Kompetenz nicht genutzt. Allerdings ist es wohl nicht zu gewagt festzustellen, dass es unumgänglich ist, dass bei mehrsprachigen und unmittelbar anwendbaren Normen Unklarheiten entstehen, die die Rechtsfindung für den Unionsbürger erschweren und die Einhaltung des Bestimmtheitsgebots somit behindern – gleichermaßen wie bei Blankettstrafgesetzen mit EU-Verweisen. Sollte die Union also die neu geschaffene Kompetenz zum Erlass von Kriminalstraftatbeständen nutzen, würden die bereits bestehenden Konflikte mit dem Bestimmtheitsgebot auch in diesem Bereich auftreten.

### 4. Zwischenfazit

#### a) Reformbedürftigkeit

In Anbetracht der dargestellten vielfältigen mehrsprachigkeitsbedingten Probleme für ein europäisches Strafrecht stellt sich die Frage, ob an der gleichwertigen Authentizität der 24 Amtssprachen festzuhalten ist.

Einerseits ist die Mehrsprachigkeit der Union als ihr Kennzeichen und als Grundidee der kulturellen Gemeinschaft zu wahren, sowie das Recht des Unionsbürgers auf

<sup>100</sup> *Satzger/Langheld*, (Fn. 92), S. 464.

<sup>101</sup> Vgl. *Satzger*, (Fn. 4), § 9, Rn. 69.

<sup>102</sup> *Ibid.*

<sup>103</sup> *Zimmermann*, Die Auslegung künftiger EU-Strafrechtskompetenzen nach dem Lissabon-Urteil des BVerfG, Jura 2009, S. 844.

<sup>104</sup> *Ibid.*, S. 846; *Hecker*, (Fn. 10), § 4, Rn. 82; *Satzger*, (Fn. 93), S. 141.

<sup>105</sup> *Kugelmann*, in: *Böse* (Fn. 6), § 17, Rn. 25; *Satzger*, (Fn. 4), § 8, Rn. 24.

Gleichberechtigung der Sprachen zu beachten.<sup>106</sup> Andererseits darf Mehrsprachigkeit nicht zu einer Beeinträchtigung der Rechtssicherheit führen und muss das – gerade für das Strafrecht essentielle – Bestimmtheitsgebot achten.

Nach hier vertretener Ansicht, ist die Grenze der Gleichberechtigung der Sprachen dort zu ziehen, wo sie mit den Grundsätzen der Bestimmtheit und Rechtssicherheit kollidiert.<sup>107</sup> Mehrsprachigkeitsbedingte Auslegungsschwierigkeiten dürfen sich keinesfalls zulasten des Beschuldigten auswirken.<sup>108</sup> Die vollständige Mehrsprachigkeit in der EU ist ohnehin eine Utopie.<sup>109</sup> Bei Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft 1957 mit damals vier gleichwertigen Sprachen war nicht zu erahnen, was für Konsequenzen und Unsicherheiten dies Jahrzehnte später nach sich ziehen würde.<sup>110</sup> Selbstverständlich ist der Grundsatz der sprachlichen Gleichberechtigung in der EU schützenswert. Allerdings fällt auf, dass gerade dann, wenn es zu Sprachdivergenzen kommt, diese Gleichberechtigung oftmals nicht respektiert wird.<sup>111</sup> Somit verliert sie ihren Eigenwert.<sup>112</sup> Daher muss die fiktive Gleichberechtigung der Sprachen unter bestimmten Umständen hinter dem Bestimmtheitsgebot und dem Erfordernis der Rechtssicherheit zurücktreten.<sup>113</sup> Dies verdeutlicht, dass eine Reform des Sprachenregimes der Europäischen Union überfällig ist.

### b) Reformvorschlag: Reduktion der Amtssprachen

Wie eine solche Reform auszustalten ist, ist – insbesondere aus politischer Sicht – eine kompliziertes Unterfangen. Aus strafrechtlicher Perspektive ist die wohl vernünftigste und vorzugswürdige Lösung die Reduzierung der authentischen Sprachen auf eine – mit amtlichen Übersetzungen in allen anderen Sprachen.<sup>114</sup>

#### (1) Beibehaltung der primärrechtlichen Sprachregelungen

Hierbei muss zwischen den Vertragssprachen einerseits und den Amts- und Arbeitssprachen andererseits unterschieden werden. Aus dem Primärrecht ergibt sich keine Verpflichtung zur Gewährleistung der gleichwertigen Authentizität der Sprachfassungen des gesamten Unionsrechts.<sup>115</sup> Stattdessen regelt Art. 55 Abs. 1 EUV allein die

106 Vgl. *Luttermann/Luttermann*, (Fn. 21), S. 1006 ff.; *Rideau*, (Fn. 42), S. 69.

107 *Wichard*, in: *Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 342 AEUV, Rn. 18; *Schilling*, Beyond Multilingualism: On Different Approaches to the Handling of Diverging Language Versions of a Community Law, *ELJ* 2010, S. 64.

108 *Schübel-Pfister*, Sprache und Gemeinschaftsrecht – Die Auslegung der mehrsprachig verbindlichen Rechtstexte durch den Europäischen Gerichtshof, 2004, S. 463.

109 *Hilpold*, Die europäische Sprachenpolitik – Babel nach Maß?, *EuR* 2010, S. 710; *Schilling*, (Fn. 107), S. 64.

110 Vgl. *Luttermann/Luttermann*, (Fn. 21), S. 1006.

111 *Schilling*, (Fn. 107), S. 64.

112 Vgl. *Hilpold*, (Fn. 109), S. 710.

113 *Schübel-Pfister*, (Fn. 108), S. 458.

114 Vgl. *Schilling*, (Fn. 107), S. 64; *Zedler*, Mehrsprachigkeit und Methode – Der Umgang mit dem sprachlichen Egalitätsprinzip im Unionsrecht, 2015, S. 490.

115 *Langheld*, (Fn. 29), S. 121.

Verbindlichkeit der Sprachfassungen der Vertragstexte. Auch das Recht aus Art. 24 Abs. 4 AEUV, sich in einer der Vertragssprachen an die Union wenden und eine Antwort in dieser Sprache erhalten zu können, nimmt keinen Einfluss auf das Sekundärrecht. Es ist für ein Rechtsverständnis unerlässlich und daher aufrecht zu erhalten.<sup>116</sup> Darüber hinaus überlässt Art. 342 AEUV die „Sprachenfrage“<sup>117</sup> gerade dem Rat. Ferner existiert kein allgemeiner Rechtsgrundsatz, aus dem sich ein Anspruch auf die verbindliche Sprachfassungen jeglicher Unionsrechtstexte ergäbe.<sup>118</sup> Daher ist die gleichwertige Authentizität des Primärrechts, also der Vertragstexte, aufrecht zu erhalten.

### (2) Änderung der sekundärrechtlichen Sprachregelung

Alleine die sekundärrechtliche Sprachregelung, also Verordnung Nr. 1/1958 ist zu ändern, um dem Rechtssicherheitsprinzip und dem Bestimmtheitsgebot genügen zu können.<sup>119</sup> Folglich sind die Amts- und Arbeitssprachen auf eine authentische Sprachfassung zu reduzieren. Auch Verordnungen und andere Schriftstücke allgemeiner Geltung sollen entgegen des jetzigen Art. 4 der Verordnung Nr. 1/1958 nur noch eine authentische Sprachfassung haben.

Dem ließe sich zwar entgegenhalten, dass sich der Unionsbürger selbst dann nicht auf seine Sprachfassung von Schriftstücken verlassen könne<sup>120</sup> und dies lediglich zu einer Verlagerung der Sprachenproblematik auf die nationale Ebene führen würde, wodurch der Konflikt mit der Rechtssicherheit wiederum fortbestünde. Allerdings würde eine Reduktion der authentischen Sprachen auf eine dennoch eine Verbesserung der Sprachenfrage bewirken. Denn dann ist die eigene Sprachfassung nur noch mit einer anderen zu vergleichen.<sup>121</sup> Gerade im Verhältnis zum gegenwärtigen Erfordernis des Vergleichs mit 23 Sprachen, ist dies eine mögliche und zumutbare Aufgabe und eine im Hinblick auf die Rechtssicherheit vorzugswürdige Herangehensweise.

### (3) Orientierung am Völkerrecht und am Sprachenregime des EuGH

Bei der Reformierung des Sprachenregimes könnte man sich am EuGH orientieren. So hat sich als interne Arbeitssprache das Französische herausgebildet.<sup>122</sup> Weiterhin werden Urteile zwar in alle EU-Amtssprachen übersetzt. Verbindlich ist nach Art. 41 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs jedoch nur das Urteil in der Verfahrenssprache, die nach Art. 37 der Verfahrensordnung grundsätzlich vom Kläger bestimmt werden kann.

116 Vgl. *Luttermann/Luttermann*, (Fn. 21), S. 1009; *Langheld*, (Fn. 29), S. 162.

117 Ibid., S. 121.

118 EuGH, Rs. C-361/01, *Kik/HABM*, EU:C:2003:434, Rn. 82 ff.

119 *Langheld*, (Fn. 29), S. 121.

120 Ibid., S. 121 f.

121 *Zedler*, (Fn. 114), S. 485.

122 *Bruha/Seeler*, Die Europäische Union und ihre Sprachen, 1998, S. 90.

Auch im Völkerrecht gibt es regelmäßig eine oder zwei Urfassungen eines Textes, dessen Wortlaut im Zweifelsfall ausschlaggebend ist.<sup>123</sup> Somit wäre die gleichwertige Authentizität einer oder zweier Sprachen im internationalen Recht kein Novum.

#### (4) Änderung der Sprachbildungspolitik

Darüber hinaus ist die vollständige Verhinderung der Auseinandersetzung mit zumindest einer anderen Sprache mit dem Wesen der Union unvereinbar und daher unmöglich. Die umfassende Lösung der mehrsprachigkeitsbedingten negativen Auswirkungen auf die Rechtssicherheit ist keine juristische.<sup>124</sup> Für eine langfristige Bekämpfung dieser Problematik ist eine konsequente unionsweite Anpassung der sprachlichen Bildungspolitik erforderlich.<sup>125</sup> Die Union hat die Mitgliedstaaten zwar aufgefordert, für Unionsbürger bereits „von klein auf“ ein Unterrichtsangebot anzubieten, dass das Erlernen von mindestens zwei Fremdsprachen ermöglicht.<sup>126</sup> Beispielsweise wird zum Erlernen der Sprachen der Nachbarländer angeraten.<sup>127</sup> Dies möge zwar wie gewünscht zu den Zielen der unionsweiten Zusammenarbeit und der Verständigung beitragen; für eine Stärkung der Rechtssicherheit ist jedoch unionsweit das Erlernen derselben Sprache, und zwar derjenigen, die als allein verbindlicheAmtssprache festzulegen ist, zu erleichtern bzw. sicherzustellen. Hierdurch kann mit Blick auf die Zukunft in der gesamten Europäischen Union ein angemessenes und vergleichbares Maß an Fremdsprachkenntnissen erreicht und zwischensprachliche (Rechts-)Unsicherheit drastisch reduziert werden.<sup>128</sup>

Zweifellos zeichnet sich die Union generell durch die „Europäische Idee“<sup>129</sup> aus. Allerdings ist den Zielen der Union nicht gedient, wenn bedingungslos an einem bestimmten Konzept der Mehrsprachigkeit festgehalten wird. Die erforderliche Wahrung der sprachlichen Vielfalt nach Art. 3 Abs. 4 EUV ist auch ohne eine uneingeschränkte gleichwertige Sprachauthentizität möglich.<sup>130</sup> Der vorgestellte Lösungsansatz gewährleistet den Erhalt der Sprachenvielfalt, während er gleichzeitig Beeinträchtigungen des europäischen Strafrechts, die aus der vertraglichen Mehrsprachigkeit resultieren, begrenzt.

123 Kreße, (Fn. 44), S. 13.

124 Oppermann, Reform der EU-Sprachenregelung?, NJW 2001, S. 2667.

125 Ibid.; Langheld, (Fn. 29), S. 122.

126 Entschließung Nr. 2008/C 320/01 des Rates v. 21.11.2008 zu einer europäischen Strategie für Mehrsprachigkeit, ABl. C 320 v. 16.12.2008, S. 1.

127 Entschließung Nr. 2002/C 50/01 des Rates v. 14.2.2002 zur Förderung der Sprachenvielfalt und des Erwerbs von Sprachkenntnissen im Rahmen der Umsetzung der Ziele des Europäischen Jahres der Sprachen 2001, ABl. C 50 v. 23.2.2002, S. 1.

128 Langheld, (Fn. 29), S. 122.

129 Bieber, (Fn. 3), § 1, Rn. 6.

130 Luttermann, Rechtssprachenvergleich in der Europäischen Union – Ein Lehrbuchfall: EuGH, EuZW 1999, 154 – Codan, EuZW 1999, S. 404.

## II. Beeinträchtigung der Verfahrensrechte durch faktische Mehrsprachigkeit in der EU

### 1. Faktische Mehrsprachigkeit in der EU

Abgesehen von dieser rechtlich bedingten Mehrsprachigkeit innerhalb der Europäischen Union ist die faktische Mehrsprachigkeit nicht zu unterschätzen, die es bei der Kooperation von 28 Nationen inklusive unterschiedlicher Rechts- und Sprachkulturen zu bewältigen gilt.

Zwar hat die Möglichkeit eines Strafverfahrens im Ausland und in einer fremden Sprache auch schon bestanden, bevor die Union in diesem Bereich kooperiert hat und ist somit kein originär unionsrechtliches Problem; allerdings ist die Wahrscheinlichkeit hierfür durch die zunehmende Kooperation, beispielsweise den Europäischen Haftbefehl, beträchtlich höher.<sup>131</sup> So hat sich die Anzahl der Auslieferungen aufgrund des Europäischen Haftbefehls zwischen 2005 und 2009 mehr als verfünfacht.<sup>132</sup> Folglich haben sich mögliche mehrsprachigkeitsbedingte Beeinträchtigungen der Rechte in europäisch-grenzüberschreitenden Strafverfahren inzwischen zu einem unionsrechtlichen Problem entwickelt.

Weiterhin sind die meisten Probleme der grenzüberschreitenden Strafverfolgung wohl primär auf die Kollision unterschiedlicher Rechtssysteme und nicht notwendigerweise auf die Mehrsprachigkeit zurückzuführen. Allerdings ist hierbei zu vergegenwärtigen, dass die Sprache das Instrument des Rechts ist.<sup>133</sup> „Recht lebt in und wirkt durch Sprache, die Mittel der Verständigung und des Verstehens ist.“<sup>134</sup> Ohne entsprechende Sprachkenntnisse oder einen Dolmetscher ist es beispielsweise für einen Deutschen, der aufgrund eines europäischen Haftbefehls nach Spanien ausgeliefert wurde, unmöglich ein faires Verfahren zu erhalten. Somit ist es gerade die Sprache, die den Schlüssel zu unterschiedlichen Rechtssystemen darstellt. Daher birgt die verstärkte grenzübergreifende Strafverfolgung im multilingualen europäischen Rechtsraum Gefahren für die Durchsetzung von Verfahrensrechten.

### 2. Stärkung der grenzüberschreitenden Strafverfolgung in der EU

Zunächst ist hierbei relevant, dass eines der Hauptziele der Union die Schaffung eines Raums der Freiheit, Sicherheit und des Rechts unter anderem mit der Bekämpfung von Kriminalität ist (Art. 3 Abs. 2 EUV). Auf dieser Grundlage wurde das Prinzip der

131 *Gless, OHN(E)MACHT – Abschied von der Fiktion einer Waffengleichheit gegenüber europäischer Strafverfolgung?*, STV 2013, S. 321.

132 Europäische Kommission, Bericht über die seit 2007 erfolgte Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, KOM (2011) 175 endg. v. 11.4.2011, S. 13, mit der Anmerkung (S. 10), dass die statistischen Daten erhebliche Mängel aufweisen, u.a. da die Mitgliedstaaten unterschiedliche Methoden der Datenerhebung nutzten und nicht alle Mitgliedstaaten jährlich Daten vorlegten.

133 Siehe unter A.

134 *Luttermann/Luttermann*, (Fn. 21), S. 1004.

gegenseitigen Anerkennung (Art. 82 AEUV) zum „Eckstein“ der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen erklärt.<sup>135</sup> Dieses soll den Weg zu einem „echten Europäischen Rechtsraum“<sup>136</sup> bahnen und eine effektive Strafverfolgung in den Mitgliedstaaten ermöglichen.<sup>137</sup> Hinzu kommt, dass in den vergangenen Jahren zahlreiche europäische Institutionen entstanden sind, die die Strafverfolgung in der EU begünstigen, und zwar das Europäische Polizeiamt (Europol), die Europäische Stelle für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust), das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und die durch Art. 86 AEUV geschaffene Möglichkeit einer Europäischen Staatsanwaltschaft.<sup>138</sup> Dazu kommen Rechtsakte, die eine grenzüberschreitende Strafverfolgung in der Union erleichtern. Exemplarisch seien der Europäische Haftbefehl<sup>139</sup> und die Europäische Ermittlungsanordnung<sup>140</sup> genannt.<sup>141</sup>

Diese Entwicklungen seitens der transnationalen Strafverfolgung sind notwendig, um gegen die zunehmend grenzüberschreitende und organisierte Kriminalität anzukämpfen.<sup>142</sup> Allerdings führen diese Fortschritte zu einem Spannungsverhältnis zwischen dem Interesse der Union an einer effektiven Strafverfolgung und den Interessen der von der Strafverfolgung Betroffenen<sup>143</sup> und drohen sich zulasten der Verteidigungsrechte der Unionsbürger auszuwirken.<sup>144</sup>

### 3. Daraus resultierende Probleme für Verfahrensrechte

Im Folgenden soll dargelegt werden, inwiefern sich die Mehrsprachigkeit in der Europäischen Union negativ auf das Recht auf ein faires Verfahren auswirkt. Dieses Recht lässt sich aus Art. 6 EMRK, welcher über Art. 6 Abs. 3 EUV als allgemeiner Rechtsgrundsatz Relevanz für das Unionsrecht erlangt, herleiten. Auch der EuGH hat die Eigenschaft des Art. 6 EMRK als allgemeinen Rechtsgrundsatz herausgestellt.<sup>145</sup>

135 Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat in Tampere am 15. und 16.10.1999, [http://www.consilium.europa.eu/de/uedocs/cms\\_data/docs/pressdata/de/ec/00200-r1.d9.htm](http://www.consilium.europa.eu/de/uedocs/cms_data/docs/pressdata/de/ec/00200-r1.d9.htm) (1.3.2017), Rn. 33.

136 Ibid., Rn. 28.

137 Kotzur, in: Geiger/Khan/Kotzur, (Fn. 16), Art. 82 AEUV, Rn. 4.

138 Arnold, Verteidigung in grenzüberschreitenden Strafverfahren in Europa, StV 2015, S. 592; Nestler, European defence in trans-national criminal proceedings, in: Schünemann, Ein Gesamtkonzept für die europäische Strafrechtspflege, 2006, S. 416 f.

139 Rahmenbeschl. 2002/584/JI des Rates v. 13.6.2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, ABl. L 190 v. 18.7.2002, S. 1.

140 RL 2014/41/EU des europäischen Parlaments und des Rates v. 3.4.2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen, ABl. L 130 v. 1.5.2014, S. 1.

141 Satzger, (Fn. 4), § 10, Rn. 32 ff.

142 Nestler, (Fn. 138), S. 416 f.; Schünemann, Mindestbedingungen einer effektiven Verteidigung in transnationalen europäischen Strafverfahren, StV 2016, S. 184.

143 Satzger/Zimmermann, Europäische Kriminalpolitik „reloaded“: Das Manifest zum Europäischen Strafverfahrensrecht, ZIS 2013, S. 409.

144 Satzger, (Fn. 4), § 8, Rn. 24; Gless, (Fn. 131), S. 321.

145 EuGH, Rs. C-276/01, Steffensen, EU:C:2003:228, Rn. 69 ff.; EuGH, Rs. C-385/07, Der Grüne Punkt, EU:C:2009:456, Rn. 177 ff.

### a) Probleme für das Recht auf eine effektive Verteidigung

Als Unterfall des Rechts auf ein faires Verfahren enthalten Art. 6 Abs. 3 EMRK und Art. 49 Abs. 2 GRCh das Recht auf eine effektive Verteidigung,<sup>146</sup> welches bei Strafverfahren in einem und in mehreren Staaten gleichermaßen zur Anwendung kommt.<sup>147</sup> Art. 6 Abs. 3 lit. a) bis e) EMRK enthalten eine Auflistung konkreter Verteidigungsrechte, beispielsweise das Recht des Angeklagten, über die Einzelheiten der Beschuldigung unterrichtet zu werden, das Recht, ausreichend Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung zu haben sowie das Recht, belastende Zeugen befragen zu können. Die Gemeinsamkeit dieser und der weiteren in Art. 6 Abs. 3 EMRK enthaltenen Rechte ist, dass sie ausnahmslos die Möglichkeit zur Verständigung mit einem Verteidiger erfordern.

Dies deutet an, auf welch schwerwiegende Art die Rechtsposition des Beschuldigten durch die faktische Mehrsprachigkeit in der EU beeinflusst wird. Generell lassen sich die mehrsprachigkeitsbedingten Probleme hierbei unter Verständigungsschwierigkeiten aufgrund sprachlicher Barrieren und mangelnde Rechtskenntnisse kategorisieren.<sup>148</sup>

Obwohl es in der EU das Recht auf den Zugang zu Rechtsbeistand gibt,<sup>149</sup> ist es das größte Hindernis im Ausland, dessen Landessprache der Beschuldigte im Zweifel nicht mächtig ist, einen kompetenten Strafverteidiger zu organisieren.<sup>150</sup> Ähnliche Schwierigkeiten ergibt die Suche nach einem kompetenten Dolmetscher in der Praxis – trotz des Rechts auf einen Dolmetscher<sup>151</sup>.<sup>152</sup> Handelt es sich nicht lediglich um ein Verfahren in einem Unionsstaat, sondern um ein grenzüberschreitendes Verfahren in mehreren Mitgliedstaaten, ist im Regelfall eine „Doppel- oder Mehrfachverteidigung“ für eine effektive Verteidigung notwendig oder aus Beschuldigungssicht zumindest erstrebenswert.<sup>153</sup> Hierbei treten die genannten Schwierigkeiten vervielfacht auf.<sup>154</sup> Hinzu kommt, dass bei transnationaler Strafverteidigung oft unterschiedliche Rechtsverständnisse aufeinanderstoßen.<sup>155</sup> So können sprachlich gleichlautende Rechtsgrundsätze rechtlich unterschiedliche Bedeutungen haben.<sup>156</sup> Daher kann eine effek-

146 Kreicker, in: Sieber et al. (Fn. 11), § 51, Rn. 25 ff.

147 Schomburg/Lagodny, Verteidigung im international-arbeitsteiligen Strafverfahren, NJW 2012, S. 352.

148 Satzger/Zimmermann, (Fn. 1423), S. 410; European Criminal Policy Initiative, Manifest zum Europäischen Strafverfahrensrecht, ZIS 2013, S. 417; Ahlbrecht, Strukturelle Defizite Europäischer Verteidigung – Gründe und Möglichkeiten ihrer Überwindung, StV 2012, S. 491.

149 EuGH, verb. Rs. 46/87 und 227/88, Hoechst, EU:C:1989:337, Rn. 16.

150 Arnold, (Fn. 138), S. 593; Ahlbrecht, (Fn. 148), S. 491.

151 RL 2010/64/EU des europäischen Parlaments und des Rates v. 20.10.2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren, ABl. L 280 v. 26.10.2010, S. 1.

152 Arnold, (Fn. 138), S. 593.

153 European Criminal Policy Initiative, (Fn. 148), S. 417 f.; Arnold, (Fn. 138), S. 593; Salditt, Doppelte Verteidigung im einheitlichen Rechtstraum, StV 2003, S. 137.

154 Arnold, (Fn. 138), S. 593.

155 Arnold, Auf dem Weg zu einem Europäischen Strafverteidiger?, StraFo 2013, S. 55.

156 Epiney, (Fn. 37), § 9, Rn. 14.

tive Verteidigung nur gewährleistet werden, wenn die kooperierenden Verteidiger nicht nur über Kenntnisse ihres eigenen Rechtsbereichs verfügen, sondern darüber hinaus auch über die grenzüberschreitenden Besonderheiten.<sup>157</sup>

Nicht zu unterschätzen ist schließlich der finanzielle Aufwand, der bei der Organisation von mehrfachen Verteidigern und Übersetzungen für andere als die „wesentlichen“ Dokumente aufkommt.<sup>158</sup> Diese sind für eine effektive Verteidigung notwendig, vom durchschnittlichen Unionsbürger allerdings kaum zu finanzieren.<sup>159</sup> Dies verdeutlicht, dass aus rein praktischer Sicht die faktische Mehrsprachigkeit in der EU zu einer erheblichen Schlechterstellung der Rechtsposition des Beschuldigten führt.

### b) Probleme für die Waffengleichheit

Ein weiterer Ausfluss des Rechts auf ein faires Verfahren ist das Gebot der Waffengleichheit.<sup>160</sup> Folglich ist es maßgeblich, dass Verteidigung und Anklage die Möglichkeit haben, ihre Interessen während der gesamten Dauer eines Strafverfahrens gleichermaßen zu vertreten.<sup>161</sup> Konkret erfordert die Waffengleichheit unter anderem, dass beide Parteien den gleichen Zugang zu den Informationen haben, die für ein Verfahren relevant sind, und dass sie die gleiche Möglichkeit der Beweispräsentation haben.<sup>162</sup> Die Kernproblematik der Waffengleichheit im grenzüberschreitenden europäischen Verfahren ist, dass die Strafverfolgung durch die Kooperation auf einem europäischen Niveau gestärkt wird,<sup>163</sup> was zu einer strukturellen Machtverschiebung führt.<sup>164</sup> Demgegenüber ergeben sich für die Verteidigung wie bereits festgestellt mannigfaltige Nachteile, die größtenteils auf die Mehrsprachigkeit in der EU zurückzuführen sind. Ohne angemessene Ausbalancierung führt dies zu einer Schieflage, die die Waffengleichheit in einem europäischen Strafverfahren stark eingeschränkt.<sup>165</sup>

### c) Bisherige Kompensationsversuche

Die Waffengleichheit kann somit nur wiederhergestellt werden, wenn die erhöhte Effizienz der EU-Strafverfolgung kompensiert wird.<sup>166</sup> Hierzu müssen die Defizite, die allein auf den grenzüberschreitenden Charakter eines Strafverfahrens zurückzuführen sind, wie etwa Sprachbarrieren, ausgeglichen werden.<sup>167</sup> Die Rechte des Beschuldigten

157 European Criminal Policy Initiative, (Fn. 148), S. 417f.

158 Ibid.; Szwarc, Eurodefensor – Unterstützung der Verteidigung, in: Schünemann, (Fn. 138), S. 184.

159 Schünemann, (Fn. 142), S. 181; Arnold, (Fn. 155), S. 56.

160 Satzger, (Fn. 4), § 11, Rn. 70; Kreicker, (Fn. 146), § 51, Rn. 25.

161 Satzger, (Fn. 4), § 10, Rn. 70.

162 Gless, (Fn. 131), S. 318.

163 Ibid., S. 319.

164 European Criminal Policy Initiative, (Fn. 148), S. 414; Schünemann, (Fn. 142), S. 178.

165 Ibid., S. 183 f.

166 Ibid., S. 184.

167 European Criminal Policy Initiative, (Fn. 148), S. 415.

wandern bei einem solchen Verfahren mit und müssen entsprechend gewährleistet werden.<sup>168</sup>

Es ist begrüßenswert, dass die Europäische Union durch den Erlass von Richtlinien Mindeststandards im Bereich der Verteidigungsrechte geschaffen hat.<sup>169</sup>

Im Bereich der mehrsprachigkeitsbedingten Probleme ist insbesondere die Richtlinie über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen im Strafverfahren<sup>170</sup> relevant. So sieht diese Richtlinie in Art. 2 qualitativ angemessene Dolmetschleistungen vor. Art. 3 fordert die Übersetzung der wesentlichen Dokumente in einem Strafverfahren. Diese Übersetzungen müssten gemäß Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie qualitativ geeignet sein, ein faires Verfahren zu ermöglichen.

Es gibt zahlreiche weitere Richtlinien und Rahmenbeschlüsse zugunsten von Beschuldigten, die den Aspekt der Mehrsprachigkeit in der EU berücksichtigen. So sieht die Richtlinie über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren in Art. 3 Abs. 1 lit. d) die Belehrung über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen vor.<sup>171</sup>

#### *d) Stellungnahme zu bisherigen Kompensationsversuchen*

Zunächst ist zu erörtern, ob die Richtlinie über das Recht auf Dolmetschleistungen die Rechtsposition eines Angeklagten im EU-Ausland ausreichend stärken kann. So nennt Art. 3 Abs. 2 die Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßnahme, Anklageschriften und Urteile als wesentliche Unterlagen für eine Verteidigung, für die das Recht auf Übersetzung besteht. Gemäß Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie entscheiden zuständige Behörden, ob weitere Unterlagen relevant sind und somit auch übersetzt werden müssen. Diese sehr allgemeine Formulierung kann nur als unzureichend bezeichnet werden und birgt die Gefahr einer Aushöhlung des Rechts.<sup>172</sup> Das Recht auf ein faires Verfahren erfordert unter anderem Zugang zu entlastendem Beweismaterial.<sup>173</sup> Folglich kann auch die Übersetzung von Beweismaterialien nicht von einer Einzelfallentscheidung abhängen, sondern ist stets zu gewähren. Jedenfalls sollte die Richtlinie jedoch nicht nur das Recht auf Übersetzung wesentlicher Unterlagen, sondern präziser aller für die Verteidigung wesentlichen Dokumente enthalten.<sup>174</sup>

168 Schomburg/Lagodny, (Fn. 147), S. 353.

169 European Criminal Policy Initiative, (Fn. 148), S. 421.

170 RL 2010/64/EU des europäischen Parlaments und des Rates v. 20.10.2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren, ABl. L 280 v. 26.10.2010, S. 1.

171 RL 2012/13/EU des europäischen Parlaments und des Rates v. 22.5.2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren, ABl. L 142 v. 1.6.2012, S. 1.

172 European Criminal Policy Initiative, (Fn. 148), S. 428.

173 Esser, Mindeststandards einer Europäischen Strafprozessordnung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, StraFo 2003, S. 340.

174 European Criminal Policy Initiative, (Fn. 148), S. 428.

Auch sieht beispielsweise die Richtlinie zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug<sup>175</sup> nicht die Kostentragung für eine Doppel- oder Mehrfachverteidigung vor, welche jedoch wie dargestellt für eine effektive Verteidigung notwendig ist. Folglich bleibt in der Praxis das Problem einer „Zweitklassenverteidigung“ mangels finanzieller und organisatorischer Mittel erhalten.<sup>176</sup>

Ferner ist die tatsächliche Implementierung der Richtlinien mangelhaft. Beispielsweise beinhaltet das Recht auf Kostentragung von Dolmetschleistungen in Ungarn nicht die Beratung des Mandanten durch den Rechtsanwalt,<sup>177</sup> in der Untersuchungshaft in Belgien ist das Recht auf einen staatlich bezahlten Dolmetscher willkürlich auf drei Stunden beschränkt<sup>178</sup> und in Italien entscheidet das Gericht, ob ein Angeklagter einen Dolmetscher benötigt oder nicht, was in der Praxis immer wieder zur Missachtung des Rechts auf Dolmetschleistungen führt.<sup>179</sup>

Somit ist der Erlass von Richtlinien zur Schaffung von europaweiten Mindeststandards in Bezug auf Beschuldigtenrechte zwar ein Schritt in die richtige Richtung.<sup>180</sup> Allerdings hat das Konzept der Mindestgarantien einen systemimmanenten Mangel.<sup>181</sup> Grundsätzlich zeichnen sich Normen zum Strafprozess durch ein Gleichgewicht von Eingriffs- und Gegenrechten aus, von Möglichkeiten zur Strafverfolgung und solchen zur Verteidigung.<sup>182</sup> Jedoch kann ein Gleichgewicht zu Eingriffsrechten nicht lediglich durch einen Katalog von Mindestgarantien hergestellt werden.<sup>183</sup>

Stattdessen ist es unerlässlich sicherzustellen, dass diese Rechte auch in der Praxis durchsetzbar sind. Überdies ist fortwährend zu berücksichtigen, dass Eingriffe in die Rechte des Einzelnen bei grenzübergreifenden Strafverfahren aufgrund mangelnder Sprach- und Rechtskenntnisse häufig gravierender sind.<sup>184</sup> Folglich vermögen es die existierenden sehr punktuellen Mindeststandards für das Strafverfahren nicht, die unionsweite Kooperation im Bereich der Strafverfolgung auszugleichen und ein faires Verfahren im EU-Kontext zu gewährleisten.

175 RL 2002/8/EG des Rates v. 27.1.2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen, ABl. L 26 v. 31.1.2003, S. 41.

176 Vgl. Arnold, (Fn. 155), S. 60.

177 Kádár, Hungary, in: Cape et al., Effective Criminal Defence in Europe, 2010, S. 357.

178 Art. 184bis Abs. 4 Code d'instruction criminelle; van Puyenbroeck, Belgium, in: Cape et al., (Fn. 177), S. 94; Cape et al., The state of the nations: compliance with the ECHR, in: Cape et al., (Fn. 177), S. 570.

179 Caianiello, Italy, in: Cape et al. (Fn. 177), S. 411.

180 European Criminal Policy Initiative, (Fn. 148), S. 427.

181 Schünemann, Die Rechte des Beschuldigten im internationalisierten Ermittlungsverfahren, StraFo 2003, S. 349.

182 Ibid.

183 Ibid.

184 European Criminal Policy Initiative, (Fn. 148), S. 413.

#### 4. Künftiges Verbesserungspotential

##### a) Gewährleistung der Durchsetzbarkeit der Beschuldigtenrechte

Zunächst ist sicherzustellen, dass die theoretisch existenten Beschuldigtenrechte in der gesamten Europäischen Union auch durchgesetzt werden. Für den Bereich der Mehrsprachigkeit bedeutet dies unter anderem, dass ein unabhängiges Organ geschaffen werden sollte, das die Qualitätssicherung von Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen beispielsweise durch einheitliche Ausbildungsprogramme sicherstellt.<sup>185</sup> Entsprechend sollte eine Kartei mit den akkreditierten Dolmetschern aller Mitgliedstaaten geschaffen werden.<sup>186</sup> Ferner ist die umfassende Kostentragung von Dolmetscherleistungen im Strafverfahren für Mittellose zu normieren.<sup>187</sup> Es gilt, Mechanismen zur Überprüfung der Durchsetzung der Beschuldigtenrechte zu schaffen, um ihre Entwertung zu verhindern.

##### b) Erfordernis der Stärkung transnationaler Strafverteidigung

Darüber hinaus ist für eine Kompensation der mehrsprachigkeitsbedingten Schieflage zulasten von Beschuldigten eine grundlegende Stärkung der Position von transnational aktiven Strafverteidigern notwendig.<sup>188</sup> Hierfür gibt es zahlreiche unterschiedliche Vorschläge, die im Folgenden diskutiert werden.

###### (1) Existierende Strafverteidigervereinigungen

Hierbei ist zunächst auf bereits existierende Strafverteidigervereinigungen wie die *European Criminal Bar Association* (ECBA) oder den *Council of Bars and Law Societies of Europe* (CCBE) hinzuweisen. Die ECBA bezweckt die Stärkung von Beschuldigtenrechten und hilft beispielsweise bei der Vermittlung von Ansprechpartnern im EU-Ausland.<sup>189</sup> Die CCBE ermöglicht unter anderem den Austausch von Informationen bei transnationalen Rechtsfragen.<sup>190</sup> Jedoch wird beispielsweise kritisiert, dass durch die ECBA organisierte Anwälte keiner Qualitätskontrolle unterzogen würden und dass die zur Verfügung gestellten Informationen keinesfalls für eine effektive transnationale Verteidigung ausreichen würden.<sup>191</sup> So würde die ECBA beispielsweise nahezu keine Informationen zu osteuropäischen Staaten bereitstellen.<sup>192</sup> Um jedoch eine effektive unionsweite Verteidigung zu gewährleisten, ist es unab-

185 Vermeulen, Towards minimum procedural guarantees for the defence in criminal proceedings in the EU, *International & Comparative Law Quarterly* 2011, S. 15; vgl. Cape et al., Executive Summary and Recommendations, in: Cape et al., (Fn. 177), S. 626.

186 Ibid.

187 Ibid., S. 626 f.

188 Ahlbrecht, (Fn. 148), S. 494.

189 Ibid., S. 494.

190 Ibid.

191 Arnold, (Fn. 155), S. 58.

192 Ibid.

dingbar, dass Informationen zu kompetenten Verteidigern, Dolmetschern und rechtlich relevanten Begebenheiten in jedem einzelnen EU-Mitgliedstaat zur Verfügung gestellt werden.

### (2) Vorschlag des Eurodefensors

Die Bildung einer eigenen Institution zum Schutz von Verteidigungsinteressen und zur Stärkung der Verteidigerposition – Eurodefensor – kommt von *Schünemann* und anderen.<sup>193</sup> Eurodefensor soll beispielsweise kompetente Verteidiger organisieren und unter bestimmten Umständen finanzielle Unterstützung bieten.<sup>194</sup> Dies soll jedoch nicht lediglich die grenzüberschreitende Kooperation erleichtern. Stattdessen soll Eurodefensor eine institutionalisierte Organisation darstellen, die mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattet ist.<sup>195</sup> So soll die Institution in transnationale Verfahren eingebunden und jeder Beschuldigte in einem solchen Verfahren unverzüglich über das Recht auf die Unterstützung durch Eurodefensor belehrt werden.<sup>196</sup> Gegen die Institutionalisierung einer Europäischen Strafverteidigung spricht jedoch insbesondere der Grundsatz der freien Advokatur.<sup>197</sup> Die Kontrolle der Strafverteidigung durch institutionelle Behörden stellt insofern eine Bedrohung für die anwaltliche Unabhängigkeit dar.<sup>198</sup>

### (3) Vorschlag des „defense right mainstreaming“

*Gless* hat ein *defense right mainstreaming* vorgeschlagen, also ein System, in dem jegliche EU-Maßnahmen darauf überprüft werden, ob sie die Waffengleichheit beeinträchtigen.<sup>199</sup> Die EU solle eine Schutzpflicht haben, diese in jedem Strafverfahren zu gewährleisten.<sup>200</sup> *Gless* fordert außerdem Zugang zu zentral gespeichertem Wissen.<sup>201</sup> Jedoch ist der Gedanke des *defense right mainstreamings* in der vorgestellten Form nicht realisierbar. So enthält der Vorschlag beispielsweise keine Details dazu, wie dies in der Praxis umgesetzt werden und ob vielleicht sogar in die jeweiligen nationalen Strafprozessordnungen eingegriffen werden soll.<sup>202</sup> Demgegenüber sind praktisch zügig umsetzbare Instrumente, die beispielsweise unmittelbar die Vermittlung von kompetenten Dolmetschern aufgreifen, zweifelsohne zu bevorzugen.<sup>203</sup>

193 *Schünemann*, (Fn. 142), S. 184; *Szwarc*, (Fn. 158), S. 181 ff.

194 Ibid., S. 186 f.

195 Ibid., S. 190.

196 Ibid., S. 187, 190.

197 *Arnold*, (Fn. 138), S. 595.

198 *Arnold*, (Fn. 155), S. 57.

199 *Gless*, (Fn. 131), S. 323.

200 Ibid.

201 Ibid.

202 *Arnold*, (Fn. 138), S. 591.

203 Ibid., S. 592.

#### (4) Weitere Vorschläge

Schließlich wurde vorgeschlagen, bereits in der Aus- oder Weiterbildung explizit auf europäisch-grenzüberschreitende Sachverhalte vorzubereiten und beispielsweise eine Ausbildung zum „Fachanwalt für Europäisches Strafrecht“ zu ermöglichen.<sup>204</sup> Während dieses Konzept vom Ansatz her zu begrüßen ist, ist es ungeeignet, die bereits existenten sprachlichen und rechtlichen Probleme zu beseitigen. Stattdessen ist es wohl eher für die Zukunft der europäischen Strafverfolgung anzudenken. Dennoch ist auch hier zweifelhaft, ob es realisierbar ist, Strafverteidiger mit Rechts- und Sprachkenntnissen aller möglichen EU-weiten Kombinationen transnationaler Strafverfahren auszubilden.

#### (5) Dezentrale Herangehensweise

Möglicherweise könnten auch dezentrale Ansätze, wie beispielweise die Gewährleistung von Vertretungsrechten für ausländische Rechtsanwälte in den nationalen Rechtsordnungen zu einer Stärkung der Beschuldigtenposition führen.

Bereits vor Jahrzehnten wurde in der Dienstleistungs-<sup>205</sup> und der Niederlassungsrichtlinie<sup>206</sup> angeordnet, dass Mitgliedstaaten Rechtsanwälte als solche anerkennen müssen, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat diesen Beruf ausüben und ihnen die Ausübung des Berufs unionsweit erleichtern sollen. Allerdings stehen dem in der Praxis wiederum Hindernisse entgegen.

Das wohl gravierendste Problem ist, dass es im Bereich des Strafrechts, anders als im Bereich des Internationalen Privatrechts, keine Kollisionsnormen gibt.<sup>207</sup> Dies führt dazu, dass bei transnational aktiven Rechtsanwälten sowohl das Berufsrecht des Herkunfts- als auch das des Zielstaates Anwendung finden,<sup>208</sup> was der EuGH „Kumulierung der zu beachtenden Berufs- und Standesregeln“<sup>209</sup> nennt. Hellwig führt das Beispiel der weitreichenden Meldepflichten von Rechtsanwälten in England bei dem Verdacht einer Straftatbegehung, sowie gegensätzlich dazu die Verschwiegenheitspflicht nach deutschem Recht an.<sup>210</sup> So könnten diese beiden Pflichten eines deutschen, vorübergehend in London tätigen Rechtsanwalts zu unlösbaren Kollisionen führen. In Anbetracht der Tatsache, dass beide Pflichten strafbewehrt sind, ist dies umso bedeutender.<sup>211</sup> Dies verdeutlicht, dass einzelne dezentrale Herangehensweisen nicht, jedenfalls nicht allein, eine effektive transnationale Strafverteidigung bewirken

204 Arnold, (Fn. 155), S. 59.

205 RL 77/249/EWG des Rates v. 22.3.1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte, ABl. L 78 v. 26.3.1977, S. 1.

206 RL 98/5/EG v. 16.2.1998 des europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde, ABl. L 77 v. 14.3.1998, S. 36.

207 Hellwig, Berufsrecht und Berufsethik der Anwaltschaft in Deutschland und Europa, 2015, S. 203.

208 Ibid.

209 EuGH, Rs. C-168/98, *Luxemburg/Parlament und Rat*, EU:C:2000:598, Rn. 43.

210 Hellwig, (Fn. 207), S. 210f.

211 Ibid.

können. Für die Lösung dieses konkreten Problems ist beispielsweise eine Harmonisierung der Berufsrechte aller Mitgliedstaaten, die Schaffung von Normen für solche Kollisionen<sup>212</sup> oder die Harmonisierung eines Mindeststandards der in den Mitgliedstaaten doch unterschiedlich normierten Verteidigerrechten erforderlich. Unabhängig davon welcher Weg eingeschlagen wird, ist es unumgänglich, dass eine unionsweite Lösung gefunden wird.

#### (6) Zwischenfazit

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass es vielzählige Ansatzpunkte gibt, die Beachtung verdienen. Dennoch ist bisher noch kein vollumfänglich zufriedenstellendes Konzept entstanden, das alle relevanten Probleme der Mehrsprachigkeit in der EU aufgreift und in der Lage ist, das Ungleichgewicht zwischen europäischer Strafverfolgung und Strafverteidigung zu beseitigen – wobei es hierbei unweigerlich zahlreiche Hindernisse zu überwinden gilt.

Einerseits ist dringend der Zugang zu und die Vermittlung von kompetenten Dolmetschern und Strafverteidigern in allen EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen. Andererseits ist für grenzüberschreitend aktive Strafverteidiger der Zugang zu ausreichenden Informationen zu den Rechtssystemen aller Mitgliedstaaten erforderlich. Den Vorschlägen zur Kompensation der bestehenden Defizite ist insoweit zu folgen, dass die Lösung dieser Probleme in der Tat am besten durch ein unionsweites Netzwerk zu bewerkstelligen ist. Ein Netzwerk dieser Art ist wohl nicht ohne die Bereitstellung von EU-Mitteln möglich.<sup>213</sup> Allerdings muss ein solches Netzwerk wie festgestellt die genannten Bedürfnisse der transnationalen Verteidigung bewältigen können.

### D. Fazit

Resümierend ist festzuhalten, dass die Mehrsprachigkeit zwar ein bedeutungsvoller Teil der Identität der Europäischen Union ist.<sup>214</sup> Allerdings darf nicht zugelassen werden, dass sie sich im strafrechtlichen Bereich zulasten des Unionsbürgers auswirkt. Weder bei Auslegung einer Norm, auf dessen Wortlaut sich der Bürger verlassen darf; noch bei grenzüberschreitenden Strafverfahren durch die Beeinträchtigung des Rechts auf ein faires Verfahren, die auf mangelnde, unumgänglich miteinander verzahnte Sprach- und Rechtskenntnisse sowie organisatorische Probleme zurückzuführen ist. Sowohl den Problemen, die sich aus der faktischen, als auch denjenigen, die sich aus der vertraglichen Mehrsprachigkeit in der EU ergeben, kann und muss entgegengewirkt werden. Einerseits sind eine angemessene Beschränkung der gleichwertigen Authentizität der Amts- und Arbeitssprachen in der EU und eine entsprechende Anpassung der unionsweiten Sprachbildungspolitik unter Wahrung des Kerns der Sprachenvielfalt als Teil der nationalen Identität der Staaten erforderlich. Andererseits muss eine Ausweitung der unionsweiten Kooperation im Bereich der Strafverteidi-

212 Ibid., S. 212.

213 Arnold, (Fn. 155), S. 59.

214 Rideau, (Fn. 42), S. 69.

gung stattfinden, um eine Verschlechterung der Rechtsposition von Beschuldigten in grenzüberschreitenden Strafverfahren aufgrund der Mehrsprachigkeit abzuwenden.

„Die Vielsprachigkeit der Union ist ihr Kennzeichen, aber auch ihre Bürde.“<sup>215</sup> Sie ist eine Bürde, die es insbesondere im strafrechtlichen Bereich zu verringern gilt, um zu verhindern, dass die Sprache ihrem Zweck als Instrument des Rechts selbst im Wege steht.

215 *Langbauer*, (Fn. 33), S. 590.